

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Business an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 22.04.2026

(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022)(GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist, die Studierenden zu befähigen, Vorgänge und Problemstellungen der Wirtschaftspraxis zu analysieren, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei internationale Bezüge zu beachten („betriebswirtschaftliche Problemlösungskompetenz“). ²Hierzu wird ihnen das notwendige Rüstzeug auf fachlicher, methodischer und persönlich sozialer Ebene vermittelt. ³Darüber hinaus sollen die Studierenden dazu angeleitet werden, über Werte und Normen kulturvergleichend im globalen Wirtschaftsraum zu reflektieren.
- (2) ¹Ziel des Studiums ist die Vermittlung von interkultureller Handlungskompetenz für international agierende Mitarbeitende in einem dynamischen Umfeld. ²Absolventen des Bachelorstudiums besitzen insbesondere Kompetenzen im internationalen Business, unterfüttert mit vertieften Fremdsprachenkenntnissen, welche sie befähigen, grenzübergreifend problembezogen zu arbeiten und sich in ihrem jeweiligen Geschäftsfeld effektiv zu vernetzen. ³Diesem Ziel dient auch die in das Studium integrierte Praxisphase, durch die der Lernort zeitweilig von der Hochschule in Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis, die nicht im Heimatland des Studierenden liegen, verlagert wird.
- (3) ¹Die Studierenden sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, Fach- und Führungsaufgaben in international ausgerichteten öffentlichen und privaten Organisationen (insbesondere Wirtschaftsunternehmen) zu übernehmen. Dies umfasst insbesondere deutsche Unternehmen mit internationaler Tätigkeit sowie internationale Unternehmen mit Präsenz in Deutschland. ²Darüber hinaus befähigt das Studium die Studierenden, unternehmerisch oder freiberuflich

tätig zu werden und auch künftig neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis nutzbringend anzuwenden.

- (4) Der Bachelor-Abschluss führt zur Berufsbefähigung als Betriebswirt und qualifiziert für weitergehende konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge.

§ 3

Zulassung, Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit einem Schulabschluss an einer ausländischen Schule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Schulabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist) vorzulegen. ²Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die Prüfungskommission.
- (2) ¹Eine ausreichende Kenntnis der englischen Sprache ist durch einen Sprachnachweis entsprechend der Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen. ² Dieser Nachweis kann von deutschen Studierenden durch die Abiturnote in Englisch erbracht werden, alternativ von internationalen Bewerberinnen und Bewerbern durch einen gültigen/aktuellen Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 der Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren der OTH Amberg-Weiden. ³Ein Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder der Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben wurde.
- (3) Zusätzlich ist der Nachweis der Eignung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang International Business vom 22.04.2026 erforderlich.
- (4) ¹Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben oder nicht gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprache anderweitig eine entsprechende deutsche Sprachqualifikation auf dem Niveau B 2.2. nachweisen können, werden fachlich und sprachlich dazu befähigt, mit Beginn des praktischen Studiensemesters in den deutschen Arbeitsmarkt eintreten zu können. Dazu sind die im Modulhandbuch näher spezifizierten Internationalisierungsmodule **German 1-7** zu wählen. ²Um diesen Kompetenzerwerb zu ermöglichen, ist bereits zu Studienbeginn eine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache durch einen Sprachnachweis entsprechend der Niveaustufe A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen. ³Ein solcher Sprachnachweis ist nicht erforderlich, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder ein bereits erworbener Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben wurde.
- (5) Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen bereits erlangten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben, sind verpflichtet, statt der Internationalisierungsmodule German 1-7 insgesamt sieben andere der im Modulhandbuch näher spezifizierten Internationalisierungsmodule zu wählen.
- (6) ¹Dieser Bachelorstudiengang wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit einem Gesamtumfang von 210 ECTS-Punkten. ³Es beinhaltet ein praktisches Studiensemester.
- (7) Ein Studienbeginn ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.
- (8) Das Studium gliedert sich in
- den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 bis 5,
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semestern 6 bis 7
- (9) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

§ 4 **Curriculare Struktur, Module und Leistungsnachweise**

- (1) Das Studium hat folgende curriculare Struktur:

Basismodule (Foundation Modules)	40 ECTS
Fachmodule (Core Modules)	20 ECTS
Vertiefungsmodule (Specialization Modules)	30 ECTS
Ergänzungsmodule (Elective Modules)	40 ECTS
Internationalisierungsmodule (International Modules)	35 ECTS
Praxisphase (Internship)	30 ECTS
Bachelorarbeit (Bachelor's Thesis)	15 ECTS

- (2) ¹Die Module, ihre ECTS-Punkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.
- (3) ¹Die Lernziele und Inhalte der Pflichtmodule sowie des Praxissemesters werden im Modulhandbuch festgelegt. ²Die Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der Pflichtmodulinhalte.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

§ 5 **Praktisches Studiensemester**

- (1) ¹Das praktische Studiensemester wird als sechstes Studiensemester geführt und beinhaltet 20 Wochen betrieblicher Praxis. ²Es wird von der Hochschule betreut und durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt. ³Das praktische Studiensemester soll nicht im Heimatland der/des Studierenden abgelegt werden. ⁴Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, sind angehalten, das praktische Studiensemester in Deutschland zu absolvieren.
- (2) ⁴Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die Ableistung der betrieblichen Praxis durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, und
 2. die vorgeschriebene Projektarbeit erfolgreich abgelegt wurde (schriftliche Arbeit und mündliche Präsentation) und
 3. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgelegt sind.

§ 6 **Studienplan und Modulhandbuch**

- (1) ¹Die Fakultät Weiden Business School erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und

hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.

- (2) ¹Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. ²Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
- a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
 - b) Häufigkeit des Angebots
 - c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
 - d) Lehrende/Modulverantwortliche
 - e) Zugangsvoraussetzungen
 - f) Lernziele
 - g) Lehrinhalte
 - h) Studien- und Prüfungsleistungen
 - i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
- (3) ¹Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. ²Der Studienplan enthält folgende Informationen:
- a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
 - c) ECTS-Punkte pro Modul

§ 7 **Studienfortschritt**

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den folgenden Modulen erstmals abgelegt werden (Grundlagen und Orientierungsprüfungen gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 ASPO):
- Introduction to Management
 - Production and Logistics
- ²Sind die genannten Prüfungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgelegt, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Zur Belegung von Vertiefungsmodulen ist nur berechtigt, wer mindestens 60 ECTS nachweisen kann, davon mindestens 50 ECTS im Bereich der Basis- und Fachmodule.
- (3) Der Eintritt in den zweiten Studienabschnitt setzt voraus, dass alle Basismodule bestanden wurden sowie mindestens 125 von 150 möglichen ECTS nachgewiesen werden, davon mindestens 25 ECTS im Bereich der Internationalisierungsmodule. Dies entspricht für Studierende mit nicht-deutscher Hochschulzugangsberechtigung einem Sprachnachweis Deutsch B2.1.

§ 8 **Fachstudienberatung**

Werden die in § 7 genannten Leistungen für den Eintritt in den zweiten Studienabschnitt nicht in der Regelstudienzeit erzielt, so ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten auf das praktische Studiensemester folgenden Studiensemester und soll spätestens einen Monat nach Beginn des zweiten auf das praktische Studiensemester folgenden Studiensemesters ausgegeben werden.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt fünf Monate. ²Sie kann von der Prüfungskommission um zwei Monate verlängert werden, wenn die Gründe für die Verlängerung nicht von den jeweiligen Studierenden zu verantworten sind.
- (3) ¹Für die Erst- und Zweitbetreuung können ausschließlich im Studiengang tätige, hauptamtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt werden. ²In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat Ausnahmen genehmigen und regeln.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Bachelorarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (3) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 angegebenen Gewichten.

§ 11 Akademische Grade

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad "Bachelor of Arts", Kurzform "B.A." verliehen.

§ 12 Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Weiden Business School mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2026/2027 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 22.04.2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Amberg, 22.04.2026

gez.

Prof. Dr. Clemens Bulitta
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Business an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 24.04.2026 über das Internet durch Einstellung auf der Homepage der Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden (unter www.oth-aw.de) bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24.04.2026.

Anlage1: Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs International Business

1	2	3	4	5	6
Nr.	Modulname	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ²⁾	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
1	Basismodule	40			
1.1	Introduction to Management	5	SU, Ü, Pr	Kl	1
1.2	Principles of Economics	5	SU, Ü	Kl	1
1.3	Business Statistics	5	SU, Ü	Kl	1
1.4	Business Mathematics	5	SU, Ü	Kl	1
1.5	Marketing	5	SU, Ü	Kl	1
1.6	HR Management	5	SU, Ü	Kl	1
1.7	Production and Logistics	5	SU, Ü	Kl	1
1.8	Information Management	5	SU, Ü	Kl	1
2	Fachmodule	20			
2.1	Business Law	5	SU, Ü	Kl	1
2.2	Finance and Investment	5	SU, Ü	Kl	1

1	2	3	4	5	6
Nr.	Modulname	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ²⁾	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
2.3	Financial Accounting	5	SU, Ü	Kl	1
2.4	Intercultural Communication	5	SU, Ü	Kl	1
3	Vertiefungsmodule	30			
3.1 – 3.6	6 Vertiefungsmodule gemäß Modulkatalog	Je 5	SU, Ü	Kl oder ModA oder Präs oder mdIP	Je 3
4	Internationalisierungsmodule	35			
4.1 – 4.7 oder	German 1-7	Je 5		Kl oder ModA oder Präs oder mdIP oder Sprachprüfung	Je 0,5
4.1 – 4.7	7 Internationalisierungsmodule Module gemäß Modulhandbuch	Je 5	SU, Ü	Kl oder ModA oder Präs oder mdIP oder Sprachprüfung	Je 0,5
5	Ergänzungsmodule	40			
5.1	Empirical Research and Data Analytics	5	SU, Ü	Kl	1

1	2	3	4	5	6
Nr.	Modulname	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ²⁾	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
5.2	Business English	5	SU, Ü	Kl	1
5.3 – 5.7	5 Ergänzungsmodule gemäß Modulkatalog	Je 5	SU, Ü	Kl oder ModA oder Präs oder mdIP	Je 1
5.8	Bridging Module: Core Skills for Business Studies	5	SU, Ü	Kl oder ModA oder Präs oder mdIP	1
	Teil 1 (wählbar gemäß Modulkatalog)		SU, Ü	Kl oder ModA oder Präs oder mdIP	0,5
	Teil 2 (wählbar gemäß Modulkatalog)		SU, Ü	Kl oder ModA oder Präs oder mdIP	0,5
6	Praxisphase	30			
6.1	Praxismodul	30	PP ³⁾	ModA	2
7	Bachelorarbeit	15			
7.1	Bachelorarbeit	12	BA	BA	4
7.2	Kolloquium	3		Kol	4
	ECTS gesamt	210			

¹⁾ Studiengangspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Punkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Punkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017). Sie werden im Modulkatalog abgebildet, der im Modulhandbuch eingebunden ist und vom Fakultätsrat beschlossen werden muss. Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017). Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

²⁾ Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (s. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der OTH Amberg-Weiden).

³⁾ Die Abkürzung PP steht für Praxisphase in der Praktikumsstelle.